

## Prof. Dr. Kleditzsch, Minister für Gesundheitswesen:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Mit dem vorliegenden Gesetz über die Krankenhausfinanzierung in der DDR sollen die rechtlichen Grundlagen für die Neugestaltung der Krankenhausfinanzierung geschaffen werden. Das ist zugleich ein Beitrag zur Realisierung der im Staatsvertrag vom 18. 5. 1990 festgelegten Aufgabe, die Versorgungsstruktur des Gesundheitswesens der DDR schrittweise an die der BRD anzugleichen. Die Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt doch noch notwendig, um die Krankenhausfinanzierung für 1991 nach dem dualen System vorbereiten zu können, und da erscheinen uns die bis zum 3. Oktober verbleibenden Wochen sehr wichtig.

Das Gesetz regelt insbesondere folgendes:

1. Ein wesentlicher Grundsatz des Gesetzes ist das zwingende Gebot, daß bei seiner Durchführung die Vielfalt der freigemeinnützigen, privaten und öffentlichen Krankenhausträger zu beachten ist. Alle Trägergruppen nehmen gleichberechtigt an der Versorgung der Bevölkerung teil und sind auch hinsichtlich der Investitionsförderung gleichberechtigt. Dabei ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß durch die Gewährung staatlicher Fördermittel die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Krankenhäuser nicht angetastet werden darf.

2. Die laufenden Ausgaben der kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser, die im Krankenhausplan der zukünftigen Länder erfaßt sind, werden aus Mitteln der Krankenkasse auf der Grundlage von Pflegekostensätzen finanziert. Das ist eine Regelung, die bisher nur für konfessionelle Krankenhäuser galt.

Die Pflegekostensätze werden zwischen dem einzelnen Krankenhausträger und der Krankenversicherung vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode vereinbart. Es ist möglich, daß zunächst gegenüber Bundesrecht ein vereinfachter Kosten- und Leistungsnachweis vorgegeben wird.

3. Die Krankenhäuser und die dort bestehenden Ambulanzen haben entsprechend diesem Gesetz Anspruch auf Investitionsförderung. Dabei wird zwischen Einzelförderung und Pauschalförderung unterschieden. Die Fördermittel sind unter Berücksichtigung des Nachholebedarfs der Krankenhäuser bereitzustellen.

Bei der Vorbereitung des Gesetzes hatte ich vorgeschlagen, im Rahmen des § 7 Abs. 2 aufzunehmen:

„Zur Orientierung für die pauschale Förderung ist von einem durchschnittlichen Betrag von 10000 DM je Planbett auszugehen.“

Das wurde vom Finanzminister vor der Sommerpause, als das Gesetz im Ministerrat vorlag, nicht akzeptiert, weil gegenwärtig noch keine Deckungsquelle ab 1991 zur Verfügung stehe. Ich erachte dennoch eine solche Orientierung für notwendig, weil damit das unbedingte Minimum für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und die notwendigen Niveauerhöhungen gesichert werden könnte. Auch würde ein gewisses einheitliches Vorgehen in den Ländern des jetzigen Gebietes der DDR ermöglicht werden.

Diese Orientierung entspricht auch dem gegenwärtigen Arbeitsstand der Anlage zum Einheitsvertrag, wo wir diese Vorschläge auch eingebracht haben.

Ich bitte daher den Wirtschaftsausschuß und den Finanzausschuß um nochmalige Prüfung des Vorschlags.

Ich möchte noch auf ein Problem aufmerksam machen. Wie Sie wissen, besteht ein großes Niveaufälle zwischen den Krankenhäusern der DDR und der BRD hinsichtlich der materiell-technischen Bedingungen.

(Zuruf von der PDS: Der Behandlungskosten!)

Dieses Gefälle muß im Interesse der medizinischen Versorgung und der Beschäftigten in den Krankenhäusern schrittweise abgebaut werden, und dies ist ein längerfristiges Programm, und es muß natürlich subtil aufbereitet werden. Wird es nicht zu solch einem Programmpaket kommen, so ist sicher-

lich eine Personalabwanderung aus den Krankenhäusern eine möglich Folge. Auch muß mit Patientenströmen von Ost nach West gerechnet werden.

Wir haben daher für den Einigungsvertrag im Artikel 27 vorgeschlagen, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber ein Gemeinschaftsprogramm von Bund und Ländern zur Investitionsförderung des Gesundheits- und Sozialwesens beschließen möge. Ich glaube, das ist eine unverzichtbare Forderung im Interesse unserer Krankenhäuser.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Krankenhausfinanzierung in die Gesamtverantwortung der daran beteiligten gesellschaftlichen Gruppen und des Staates. Er geht aus von der Verantwortung der Länder für die Bereitstellung ausreichender Fördermittel für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Krankenhausinvestitionen; des Krankenhauses für eine medizinisch hochentwickelte, leistungsfähige und wirtschaftliche stationäre Versorgung der Patienten; der Krankenkassen für die Sicherstellung einer Krankenhausbehandlung ihrer Versicherten unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes; der Ärzte dafür, daß Patienten, die ausreichend ambulant behandelt werden können, nicht zur stationären Diagnose und Therapie ins Krankenhaus eingewiesen werden; sowie von der Verpflichtung aller Beteiligten, einen wirksamen Beitrag für eine kostengünstige Versorgung der Bevölkerung zu leisten.

Wichtigstes Kriterium ist jedoch die bestmögliche Patientenbetreuung und -versorgung.

Die wichtigsten Festlegungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes haben Eingang in die Überleitungsvorschriften zum Entwurf des Einigungsvertrages gefunden.

Werte Abgeordnete! Ich bitte Sie um Zustimmung und um Überweisung in die vorgesehenen Ausschüsse. Ich danke Ihnen.

(Schwacher Beifall)

### Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke Herrn Minister Kleditzsch für die Begründung.

Ich eröffne die Aussprache, die in der Reihenfolge Bündnis 90/Grüne, CDU/DA, SPD, PDS, DSU, F.D.P. erfolgt.

Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Reich, Fraktion Bündnis 90/Grüne.

### Prof. Dr. Reich für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Werte Abgeordnete! Ich will mich kurz fassen.

(Beifall)

Vielleicht zwei Nachbemerkungen.

(Heiterkeit)

Auf Seite 3 Paragraph 4 ist die Rede von einem „funktional abgestuften Netz“ von Krankenhäusern. Ich denke, wir werden „gegliedertes“ sagen. „Abgestuft“, das sieht so von oben nach unten aus. Aber diese Hierarchie wollen wir nicht mehr haben.

Positiv finde ich auf Seite 5 Paragraph 5, daß eine Möglichkeit besteht, daß Aus-, Fort- und Weiterbildung geregelt und gefördert werden. Das ist, glaube ich, sehr wichtig, daß wir nicht einen Zustand bekommen, in dem Ausbildung und Weiterbildung Abfallprodukte eines Angestelltenverhältnisses werden.

Ich denke, das könnte auch mit in die Anlage des Staatsvertrages. In dem Entwurf, der mir zugespielt worden ist, steht das nicht drin. - Schönen Dank.

(Beifall)

### Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke. Ich denke, das war ein gutes Beispiel, wie kurz Redebeiträge sein können.

Von der Fraktion CDU/DA hat das Wort der Abgeordnete Fiedler.